



**FLIEGER-UNION**  
SCHÄRDING-SUBEN-AUSTRIA

# LOLS 2021

## Flugplatzbetriebsordnung Zivilflugplatz Schärding-



# Flugplatzbetriebsordnung für den Zivilflugplatz Schärding-Suben

Mit Bezugnahme auf §1 lit.3 ZFBO werden nachstehende Verhaltensregeln und Beschreibungen formuliert.

Berichtigung: 1.5.2021

Flugplatzhalter:

**Schärdinger Flieger-Union**

Etzelshofen 60  
4975 Suben

Ansprechpartner: Flugplatzbetriebsleiter **Gerhard Högl** Stellvertreter **Wolfgang Straif**

Behördliche Bewilligungen:

Zivilflugplatzbewilligung, erteilt mit Bescheid des Amtes der öö. Landesregierung vom 10.10.1963, Zl.VerKR 25.557/12-1963 in der Fassung der Errichtungsbewilligung des AdoöLReg. vom 5.2.1978, Zl.VerKR-339/39-1977-III/Kp und der Betriebsaufnahmegewilligung, erteilt mit Bescheid des Amtes der öö. Landesregierung vom 12.6.1964, Zl.VerKR-25.557/21-1964 in der Fassung der Benützungsbewilligung des AdOöLReg. vom 24.9.1979, Zl.VerKR-339/56-1979-III/H.

Erhöhung der Pistentragfähigkeit auf 5700kg gemäß Bescheid der öö. Landesregierung vom 10.05.2000, Zl.VerKR-820.001/55-2000-Au/Eis

## A) Beschreibung des Zivilflugplatzes

### 1. Lage:

5km südlich der Stadt Schärding; 1500m südöstlich des Kirchturmes von Suben am Inn.

a) Flugplatzbezugspunkt:	geographische Breite	48° 24' 13'' N
	geographische Länge	13° 26' 56'' E
b) Flugplatzbezugshöhe:		326m über NN

### 2. Bewegungsflächen:

a) Asphaltpiste:	Pistenklasse „E“ Asphalt	800 x 18m
	Pistenbreite:	18m
	Sicherheitsstreifen:	Länge 860m Breite 60m
	Schultern:	Asphalt 2 x 2,50m
	Pistenrichtung:	140° (14) / 320° (32) rw
	Tragfähigkeit:	5700kg

b) Segelflugfeld: In gemeinsamer Pistenlängsachse mit der Asphaltpiste. Grasnarbe, Länge 1400m, Breite 50m.

zu a) und b):  
Abstellflächen:  
1) befestigte: (Asphalt) Am Vorfeld der Hallen 1 bis 5 und Zollabstellplatz (TWY Z)  
2) unbefestigte: (Gras) Zwischen Hallenfeldern und Sicherheitsstreifen sowie nördl. Hangar 5.  
Rollwege (Asphalt): Zwischen Piste und Abstellflächen (TWY A, TWY B, TWY C, TWY Z, TWY X)  
Schleppweg für Seilrückholfahrzeuge: Auf dem östlichen Sicherheitsstreifen

### 3. Bodeneinrichtungen:

- Hangar 1 anschließend an das Betriebsgebäude  
Hangar 2 - 5 Süd- östlich vom Betriebsgebäude  
Hangar 6 - 7 Private Hangars - östlich vom Betriebsgebäude
- Werkstätte (12 x 10m) im Hangar 2
- Betriebsgebäude (20 x 10m)
- Windsack (rot-weiß) im Windsackkreis
- Signalfeld
- Pistenmarkierung: Schwellen-Mittel- und Randmarkierung
- Flugzeugbetankungsanlage: AVGAS, Jet-A1, Super Plus (Mogas)
- elektr. Schrankenanlage für landwirtschaftlichen Weg zum Lindetwald
- Benennung des Flugplatzes: „Schärding-Suben“ auf der Dachfläche H5



## C) Regelungen

### 1. Betriebszeiten:

Sommer (März - Oktober) von 09:30 Uhr bis SS Sonnenuntergang,  
Winter (November - Februar) von 10:00 Uhr bis SS Sonnenuntergang,  
jedoch hat der Benutzer eine vorherige Erlaubnis einzuholen. (PPR)

### 2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz:

Es gilt die ZFBO, zusätzlich ist:

- a. Auf dem Zivilflugplatz Schärding-Suben ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- b. Auf dem Zivilflugplatz befindlichen Personen haben, den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes oder im Interesse eines sicheren Flugbetriebes, erteilten Anweisungen des Flugplatzbetriebsleiters Folge zu leisten.

### 3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen:

Die nachstehenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden:

- a) das Hallenvorfeld
- b) die Start- und Landebahn, die Sicherheitsstreifen sowie sämtliche Rollflächen
- c) die Flugzeughallen

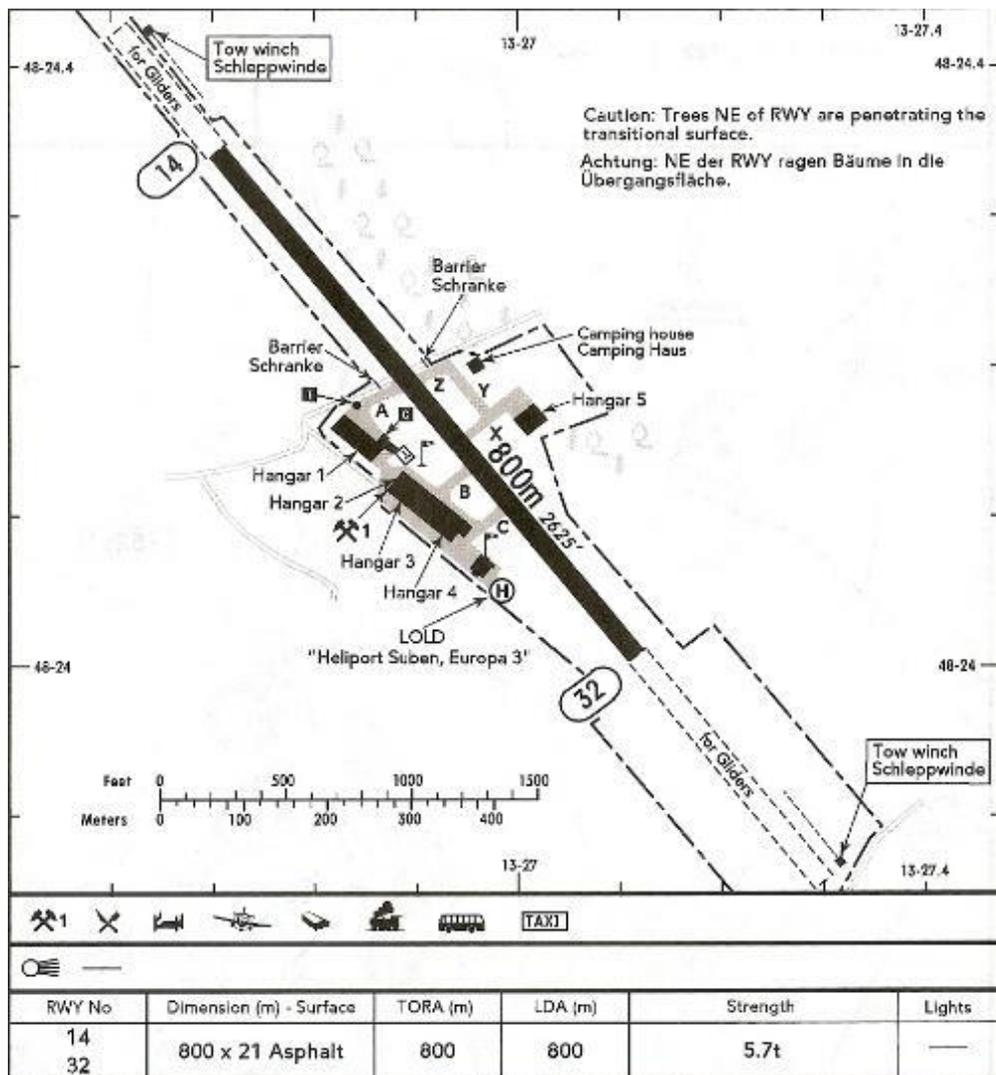
Die Benützung des Fahrweges zum Lindetwald (Lindetweg Grdst. 2048) ist nur bei geöffneten Schranken erlaubt. Bei Flugbetrieb sind die Schranken geschlossen. Die Öffnung muss angefordert werden.

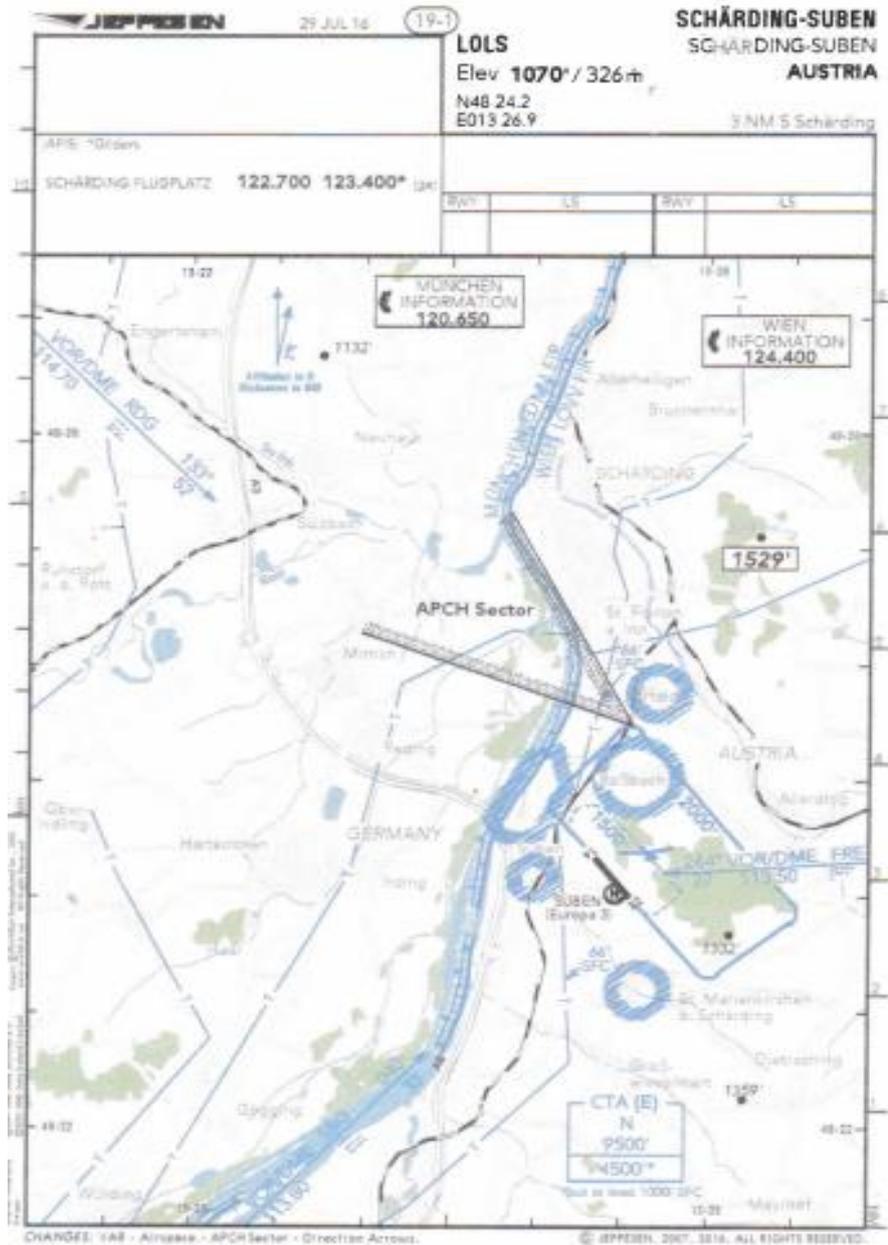
Die Querung der Piste bzw. der Sicherheitsstreifen zum Hangar 5 ist nur Personen, welche mit den Gefahren der Luftfahrt vertraut sind, gestattet. Andere dürfen dies nur in Begleitung von Flugplatzpersonal.

### 4. Flugverfahren:

- a) Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge in 2000ft MSL, für Segelflugzeuge in 1500ft MSL. (siehe Anflugblatt Jeppesen)
- b) Bei Schleppwindenbetrieb ist auf der Winde die Blinkleuchte eingeschaltet und es gilt für sämtliche Motorflugzeuge Start- und Landeverbot.
- c) Benützung:  
Wer den Zivilflugplatz betritt oder auf ihm landet, ist den Vorschriften dieser Betriebsordnung und den Weisungen des Flugplatzbetriebsleiters oder seines Stellvertreters unterworfen. Die Flugzeugführer sind verpflichtet, über Verlangen des Flugplatzbetriebsleiters, die Eintragungs- und Zulassungsscheine, Lufttüchtigkeitszeugnisse sowie die Pilotenscheine zur Einsicht vorzulegen.  
Das gleichzeitige Starten und Landen mit Motor- und Segelflugzeugen (ausgenommen Schleppzug) ist verboten. Der gleichzeitige Betrieb mit Motor- bzw. Segelflugzeugen einerseits und Modellflugzeugen andererseits ist aus Gründen der Flugsicherheit nicht gestattet.

- d) **Beschränkungen und Hindernisse:**  
 Der Flugplatz ist nur für VFR (Sichtflugverkehr) zugelassen. Achtung auf den Segelflugverkehr und gelegentlich Fallschirmspringer. Das Überfliegen der Orte Suben und St. Marienkirchen, sowie der restlichen im Anflugblatt gekennzeichneten Ansiedlungen, soll aus Gründen der Lärminderung vermieden werden. Vor der Schwelle 14 und 350 m westlich der Piste verläuft eine Hochspannungsleitung, Höhe 20 m GND. Nordöstlich der Piste überragen Bäume die Übergangsfläche.





##### 5. Ab- und Unterstellen der Luftfahrzeuge:

Die auf dem Zivilflugplatz befindlichen Luftfahrzeuge sind im Freien grundsätzlich nach Weisung des Flugplatzbetriebsleiters abzustellen.

Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen in der Flugzeughalle werden die Plätze durch den Flugplatzbetriebsleiter zugewiesen. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Zivilflugplatzes nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Für eine Beschädigung von Luftfahrzeugen, die auf dem Zivilflugplatz ab- oder untergestellt sind, haftet der Platzhalter nur dann, wenn der Schaden von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Das Rollen und Abschleppen von Luftfahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Luftfahrzeughalters, auch wenn dazu Organe oder Beauftragte des Flugplatzhalters in Anspruch genommen wurden. Für Feuer- und Elementarschäden besteht für Kurzeinsteller keine Versicherung und der Flugplatzhalter haftet nicht.

#### 6. Benützung des Hangars:

Die Benützung der Flugzeughallen bedarf der Zustimmung durch den Flugplatzhalter.

#### 7. Laufenlassen von Triebwerken:

- a) Das Laufenlassen von Triebwerken in geschlossenen Räumen, ausgenommen auf Triebwerksprüfstellen, ist verboten.
- b) Auf den Bewegungsflächen dürfen Luftfahrzeugtriebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann.
- c) Probeläufe von Luftfahrzeugtriebwerken sind nur an den hierfür von Flugplatzbetriebsleiter bestimmten Stellen zulässig.
- d) Unnötige Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Luftstrom sind zu vermeiden.
- e) In oder aus Hallen dürfen Luftfahrzeuge nicht mit eigener Kraft gerollt werden. In Hallen dürfen Triebwerke nicht angelassen werden.

#### 8. Betriebsstoffversorgung:

- a) Die Betriebsstoffversorgung von Luftfahrzeugen wird durch den Flugplatzbetriebsleiter oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß §§ 31 bis 34 ZFBO beim Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen sind der Flugplatzbetriebsleiter bzw. dessen Beauftragte sowie der betreffende Pilot verantwortlich.

#### 9. Abfertigung von Luftfahrzeugen:

- a) Die nichtbehördliche Abfertigung von Luftfahrzeugen erfolgt, soweit diese nicht vom Luftfahrzeughalter selbst oder dessen Beauftragten durchgeführt werden, durch den Flugplatzbetriebsleiter bzw. vom Flugplatzhalter bestellten Organe; die luftfahrtbehördliche Abfertigung von Luftfahrzeugen einschließlich ihrer Besatzungen erfolgt nach den entsprechenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften.
- b) Von aus dem Zolllausland einfliegende Personen haben sich sofort nach der Landung – in das Zolllausland ausfliegende, unmittelbar vor dem Start – der zollamtlichen Abfertigung zu stellen.
- c) Geräte und sonstige Einrichtungen des Flugplatzhalters dürfen ausnahmslos nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters nach Entrichtung des entsprechenden Entgeltes benützt werden.

#### 10. Besichtigungen:

Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes, Luftfahrzeuge und Geräte dürfen nur unter Verantwortlichkeit des Flugplatzbetriebsleiters oder dessen Beauftragten besichtigt werden. Bei Besichtigungen dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt und die Abstellflächen nicht in Richtung Piste verlassen werden. Vor Besichtigung eines Luftfahrzeuges ist überdies die Genehmigung des Luftfahrzeughalters einzuholen.

### 11. Benützungsentgelt:

Das für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen dem Platzhalter zu entrichtendem Entgelt bestimmt die Tarifordnung. Für die Entrichtung des Entgeltes haften der Flugzeughalter und der betreffende Pilot zur ungeteilten Hand.

### 12. Halten und Parken von Fahrzeugen auf dem Zivilflugplatzgelände:

Das Befahren des Zivilflugplatzgeländes durch Unbefugte ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetriebsleiters. Hinsichtlich der Betriebssicherheit sind die Bestimmungen des § 28 ZFBO zu beachten.

### 13. Brandverhütung und sonstige Unfallverhütungsbestimmungen:

- a) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer, das Arbeiten mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten, die Benützung elektrischer Heizkörper mit offenen Glühdrähten sind am Zivilflugplatz nur gestattet, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere sind im Umkreis von 45m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien, auf den Bewegungsflächen oder in den Hallen verboten.
- b) In Hallen und Werkstätten dürfen feuergefährliche, leichtflüchtige Flüssigkeiten nur verarbeitet werden, wenn der betreffende Raum den geltenden Feuerschutzbestimmungen entsprechend angelegt ist und genügend Belüftungs- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Hallenboden und die Abstellfläche sind von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölreste, Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern mit Deckel zu verwahren. Diese Behälter sind nach Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten zu leeren und zu reinigen. Ölauffangwannen oder ähnliche Behälter sind stets reinzuhalten.
- c) Geräte und Materialien sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.
- d) Änderungen an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden. Elektrische Leitungen und Anlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Werden Schäden festgestellt, so ist die betreffende Anlage sofort abzuschalten und die Instandsetzung zu veranlassen (Das Überbrücken von Sicherungen ist verboten).
- e) Heizkörper, Öfen u. ä. sind feuersicher aufzustellen und während des Betriebes ständig unter Kontrolle zu halten.
- f) Hunde sind auf dem Zivilflugplatz stets an der Leine zu führen.
- g) Das Ein- und Aussteigen bei Luftfahrzeugen ist nur bei stehendem Motor und ausgeschalteter Zündung gestattet.

14. Flugnotfälle und Meldepflicht:

- a) Das Verhalten bei Flugnotfällen im Flugplatzrettungsbereich des Zivilflugplatzes Schärding- Suben während der Betriebszeiten richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung ZSV 1978, BGBl. 152/1978, und nach dem vom Flugplatzhalter gesondert dargestellten Einsatzplan.
- b) Wahrgenommene Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt sind vom Flugplatzbetriebsleiter unbeschadet der Meldepflicht der verantwortlichen Piloten, Halter von Luftfahrzeugen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu melden.

15. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Betriebsordnung:

Wer gegen die Zivilflugplatz-Betriebsordnung verstößt, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LfG vom Flugplatzbetriebsleiter jederzeit des Zivilflugplatzes Schärding-Suben verwiesen werden.

16. Bezeichnung der für die Benützung des Zivilflugplatzes maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Es gilt die ZFBO in der aktuellen Fassung.